



Institut für Rechtsinformatik

RA Fabian Schmieder und Nils Haag

Mobilfunk, Frei-Funk, WLAN - Rechtliche Rahmenbedingungen

Ein Vortrag im Rahmen der Veranstaltung „Alles
was Recht ist“



die Protagonisten

- Fabian Schmieder

ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut
für Rechtsinformatik
der Leibniz Universität Hannover und
Rechtsanwalt in Hannover

- Nils Haag

ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut
für Rechtsinformatik
der Leibniz Universität Hannover



Agenda

- Rechtlicher Schutz des Minderjährigen bei Jamba & Co.
- Pornografie und Gewaltdarstellung auf dem Mobiltelefon
- Was tun gegen „Nepp-Seiten“ im Internet?
- Rechtliche Risiken beim Betrieb eines WLAN
- Fragen



Institut für Rechtsinformatik

RA Fabian Schmieder und Nils Haag

Rechtlicher Schutz des
Minderjährigen bei Jamba & Co.



Der Markt der Handyklingeltöne

- in Deutschland europaweit der größte Absatz
- Arten
 - monophone Klingeltöne
 - polyphone Klingeltöne
 - Realtones
- Angebote
 - Einzelkauf
 - Abonnements
- Bestellmöglichkeiten
- Vertrieb
- Bezahlung

Der Minderjährige im Vertragsrecht

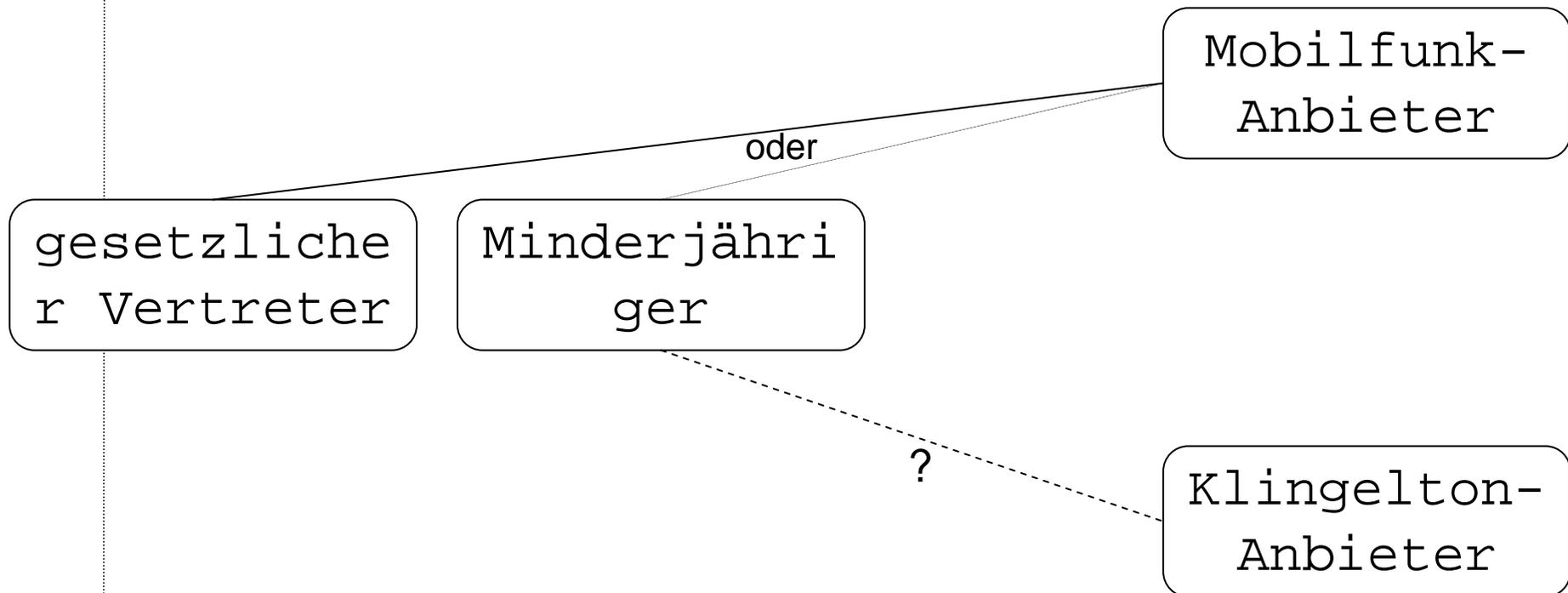




Vertragsschlüsse von Minderjährigen

- unter 7 Jahren: geschäftsunfähig
- bis zur Volljährigkeit: beschränkt geschäftsfähig
(§§ 106 ff. BGB)
- Verträge sind nur vollständig wirksam...
 - ...mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (i.d.R. die Eltern)
 - oder die Leistung wird aus frei verfügbaren Mitteln **bewirkt** („Taschengeld-Paragraf“)
- andernfalls sind die Verträge „schwebend unwirksam“
 - Eltern können solche Verträge aber genehmigen
 - oder die Genehmigung endgültig verweigern

Vertragsverhältnisse





Wirksamkeit des Klingelton(abo)-Vertrages

- Einzelkauf
 - Einwilligung (+)
 - Taschengeldparagraf (+)/(-)
- Abonnement
 - Einwilligung (+)
 - Taschengeldparagraf (-)
- Rückabwicklung
- praktische Probleme

Zusammenfassung

- der Schutz des Minderjährigen wirkt in der Regel absolut und stets zugunsten des Minderjährigen
- Verträge die nicht „aus frei verfügbaren Mitteln“ bedient werden können bedürfen der Zustimmung der Eltern (vor oder nach Vertragsschluss)
- Laufzeitverträge sind auch aus „frei verfügbaren Mitteln“ (Taschengeldparagraph) nicht wirksam
- was tun bei ungewollten Verträgen mit Minderjährigen?
 - dem Vertragspartner die Minderjährigkeit mitteilen
 - und ggf. die Zustimmung ausdrücklich



Institut für Rechtsinformatik

RA Fabian Schmieder und Nils Haag

Universität
Pornografie und Gewalt auf dem
Mobiltelefon

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft,

wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

- einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,
- an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
- öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,
- an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein



§ 131 Gewaltdarstellung

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird

bestraft, wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die grausame oder sonst unmenschliche

Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art

schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten

• verbreitet, ausdruckt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in läger, vorführt

oder sonst zugänglich macht, Menschenwürde verletzender Weise darstellt,

- einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht.



Institut für Rechtsinformatik

RA Fabian Schmieder und Nils Haag

Was tun gegen „Nepp-Seiten“ im Internet?



1sms.de - 125 Gratis SMS

http://www.1sms.de/ Google

1SMS.DE + RIESEN GEWINNSPIEL
» 125 SMS GRATIS VERSCHICKEN GESAMTWERT CA. 10.000 EURO

1. MELDEN SIE SICH BEI 1SMS.DE AN!
2. BEKOMMEN 125 SMS GRATIS & SOFORT GUTGESCHRIEBEN
3. SIE NEHMEN TEIL AM GEWINNSPIEL!

GEWINNEN SIE:
5x Xbox 360
20x Moto RAZR V3
10x Apple Ipod Nano

Anrede: Herr
Name: _____
Vorname: _____
Strasse/Haus-Nr: _____
PLZ / Wohnort: _____
Telefon: _____
Land: Deutschland
Geburts-tag: _____
E-Mail: _____

Ich akzeptiere die AGB, das Werbeinverständnis und bitte um sofortigen Zugriff auf die Inhalte.

ABSENDEN



1sms.de - 125 Gratis SMS

http://www.1sms.de/ Google

GEWINNEN SIE:
5x Xbox 360
20x Moto RAZR V3
10x Apple Ipod Nano

Anrede:

Name:

Vorname:

Strasse/Haus-Nr:

PLZ / Wohnort:

Telefon:

Land:

Geburts-tag:

E-Mail:

Ich akzeptiere die AGB, das Werbeverständnis und bitte um sofortigen Zugriff auf die Inhalte.

ABSENDEN

[Anmelden](#) • [Login](#) • [AGB](#) • [Kundeninfos](#) • [Gewinnspiel](#) • [Impressum](#) • [Partnerprogramm](#)

Um Missbrauch und wissentliche Falschangaben zu vermeiden, wird Ihre IP-Adresse 85.177.191.199 bei der Teilnahme gespeichert. Anhand dieser Adresse sind Sie über Ihren Provider: e177191199.adsl.alicedsl.de identifizierbar.

Durch Ausfüllen und Absenden des Anmeldeformulars nehmen Sie an unserem Gewinnspiel teil. Unsere Teilnahmebedingungen finden Sie [hier](#). Sie können auch ohne Anmeldung am Gewinnspiel teilnehmen: Einfach Postkarte an Internet Service AG, Blegistrasse 1, 6343 Rotkreuz, Schweiz mit Ihrer Adresse schicken. Nach Anmeldung bei 1sms.de erhalten Sie einmalig 125 SMS zur Verfügung welche Sie in dem Testzeitraum versenden können. Sie können diesen Testzugang innerhalb von 14 Tagen kündigen. Mit Anklicken des "Anmelden"-Buttons beauftrage Ich 1sms.de, für mich jeden Monat 125 SMS gutzuschreiben, die Ich frei versenden kann. Der Preis von 8,00 € monatlich bei einer Laufzeit von zwölf Monaten mit einer jährlichen Abrechnung (Gesamtsumme: 96,00 €) im Voraus wird Ihnen in Rechnung gestellt. Ab dann müssen Sie nichts weiter tun als sich einzuloggen und bequem SMS versenden. Weitere Informationen finden Sie in den [AGB](#), den [Kundeninfos/Widerrufsbelehrung](#) sowie den [Datenschutzinfos](#).



Lebenserwartung und Gesundheit – Wie alt wirst du ?

http://www.lebens-analyse.de/ wie alt wirst du



Lebenstest.de

Wie alt werden Sie?





**WISSENSCHAFTLICH
GEPRÜFT**

- [+ Startseite](#)
- [+ TEST STARTEN](#)
- [+ Gewinnspiel](#)
- [+ Informationen](#)
- [+ FAQ](#)
- [+ Ernährungs-Tipps](#)
- [+ Fitness-Tipps](#)
- [+ Kalorientabellen](#)
- [+ Diäten - Übersicht](#)
- [+ Vitalitäts-Rechner](#)



Wie alt werden Sie? Anmeldung zu Ihrem Test ...

Nach der Anmeldung* bekommen Sie:

- Ausführlicher Lebenserwartungstest** (wissenschaftlich anerkannt)
- Detailierte persönliche **Auswertung & Analyse**
- Tolle Tipps & Ratschläge über Ernährung, Fitness & Diäten
- Online-Urkunde** über Ihr zu erwartendes Lebensalter
- Die Möglichkeit **Freunde oder Bekannte** einzuladen und zu vergleichen
- Die Teilnahme am **Gewinnspiel**

Bitte füllen Sie Für Ihre Anmeldung* alle Felder vollständig aus:

E-Mail-Adresse:	<input type="text"/>
Vorname:	<input type="text"/>
Nachname:	<input type="text"/>
Straße + Hausnummer:	<input type="text"/> <input style="width: 40px;" type="text"/>
PLZ:	<input type="text"/>
Stadt:	<input type="text"/>
Land:	<input type="text" value="Bitte wählen..."/>



Lebenserwartung und Gesundheit – Wie alt wirst du ?

http://www.lebens-analyse.de/

Diäten - Übersicht

Vitalitäts-Rechner



Wie alt werden Sie ?
JETZT TESTEN !

Bitte füllen Sie Für Ihre Anmeldung* alle Felder vollständig aus:

E-Mail-Adresse:	<input type="text"/>
Vorname:	<input type="text"/>
Nachname:	<input type="text"/>
Straße + Hausnummer:	<input type="text"/>
PLZ:	<input type="text"/>
Stadt:	<input type="text"/>
Land:	Bitte wählen... <input type="button" value="v"/>
Geburtsdatum:	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>

Ich habe die **AGB & Verbraucherinformationen** gelesen und akzeptiert, bin volljährig, und nehme ab sofort bei LebensTest.de teil.

Test jetzt starten!

* Um Missbrauch und wissentliche Falscheingaben zu vermeiden, wird Ihre IP-Adresse 85.177.191.199 bei der Teilnahme gespeichert. Anhand dieser Adresse sind Sie über Ihren Provider: e177191199.adsl.alicedsl.de identifizierbar. Durch Betätigung des Button "Test jetzt starten" beauftrage ich LebensTest.de, mich für die Teilnahme am Lebenserwartungstest sowie für das LebensTest.de-Gewinnspiel zu registrieren. Der einmalige Preis für die Teilnahme beträgt **59 Euro inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.**

[Zugangsdaten vergessen](#) [AGB / Verbraucherinformationen / Datenschutz](#) [Impressum](#)



Genealogie.de – Wissenschaftliche Datenbank für Namens- und Ahnenforschung

http://www.genealogie.de/index.php?w=1&ac=anmelden

Genealogie.DE
NAMENS- UND AHNFORSCHUNG

Wissenschaftliche Datenbank für Namens- und Ahnenforschung

Was bedeutet Dein Name? Hast Du adlige Ursprünge?

dein Vorname ... dein Nachname ... abfragen

- Startseite
- Namensforschung
- Ahnenforschung
- Genealogie
- Bist du adlig?
- Vornamen
- Nachnamen
- Babynamen
- Gewinnspiel

Anmeldung – nur noch 1 Klick entfernt

Namens- und Ahnenforschung

Vielen Dank dass auch Sie helfen, die wissenschaftliche Datenbank von Genealogie.de zu erweitern.
Darüber hinaus können Sie nach der Anmeldung:

- Über 93.000 Namen & Bedeutungen einsehen
- Ihren **Stammbaum** generieren
- **Verwandtschaft** mit Freunden & Prominenten **prüfen**
- eine eigene **Ahnen-Homepage** anlegen
- ein tolles Familienfest im Wert von 5000 € **gewinnen**

Bitte füllen Sie alle Felder vollständig aus ! *

E-Mail-Adresse:	<input type="text"/>
Vorname:	<input type="text"/>
Nachname:	<input type="text"/>
Straße + Hausnummer:	<input type="text"/> <input type="text"/>
PLZ:	<input type="text"/>
Stadt:	<input type="text"/>



Genealogie.de – Wissenschaftliche Datenbank für Namens- und Ahnenforschung

http://www.genealogie.de/index.php?w=1&ac=anmelden

GEWINNSPIEL



Starte jetzt Deine eigene Namens- oder Ahnenforschung und gewinne ein **großes Familienfest** oder **5.000,00 Euro** in Bar!

[▶ teilnehmen](#)

EMail-Adresse:	<input type="text"/>
Vorname:	<input type="text"/>
Nachname:	<input type="text"/>
Straße + Hausnummer:	<input type="text"/> <input type="text"/>
PLZ:	<input type="text"/>
Stadt:	<input type="text"/>
Land:	Bitte wählen... ▾
Geburtsdatum:	<input type="text"/> ▾ <input type="text"/> ▾ <input type="text"/> ▾

Ich habe die [AGB & Verbraucherinformationen & Datenschutzbestimmungen](#) gelesen und akzeptiert, bin volljährig und erhalte ab sofort Zugriff auf Genealogie.de

[▶ Namens- und Ahnenforschung starten](#)

* Nur richtig angegebene Daten nehmen an unserem Gewinnspiel teil. Um Missbrauch und wissentliche Falscheingaben zu vermeiden, wird Ihre IP-Adresse 85.177.191.199 bei der Teilnahme gespeichert. Anhand dieser Adresse sind Sie über Ihren Provider: e177191199.adsl.alicedsl.de identifizierbar. Durch Betätigung des Button "Names- und Ahnenforschung starten" beauftrage ich Genealogie.de, mich für den Zugang zur Genealogie.de – Datenbank freizuschalten. Der einmalige Preis für einen 12-Monats-Zugang zu unserer Datenbank beträgt **60 € inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.**

Zugangsdaten vergessen · AGB/Verbraucherinformationen/Datenschutz · Impressum



Was tun gegen „Nepp-Seiten“ im Internet?

- bei Geschäften über das Internet besteht i.d.R. ein Widerrufsrecht
- das Widerrufsrecht kann allerdings ausgeschlossen sein, wenn mit ausdrücklicher Zustimmung des Nutzers bereits vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird beziehungsweise der Nutzer diese selbst veranlasst hat (§ 312d Abs. 3 Nr. 2 BGB)



Was tun gegen „Nepp-Seiten“ im Internet?

- Vertrag wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung anfechten
- Anfechtungsfrist beachten: beim Irrtum „unverzüglich“, bei der arglistigen Täuschung „1 Jahr“ ab Kenntnis



Was tun gegen „Nepp-Seiten“ im Internet?

- bei Minderjährigen bedarf es zur Wirksamkeit des Vertrages i.d.R. der Zustimmung der Eltern (Einwilligung / Genehmigung), insbesondere bei Abonnements
- der „Taschengeldparagraph“ kann allerdings eingreifen, jedoch nur wenn der Minderjährige die Rechnung bereits bezahlt hat



Was tun gegen „Nepp-Seiten“ im Internet?

- wenn Minderjährige wahrheitswidrig angegeben haben volljährig zu sein, drohen die Anbieter oft mit Strafanzeige
- Strafmündigkeit erst ab 14 Jahren
- Betrug und Computerbetrug setzen **Vorsatz** des Täters voraus, das **Vermögen eines anderen zu schädigen**.
 - in der Regel wissen die Jugendlichen aber nicht, dass es sich um ein kostenpflichtiges Angebot handelt



Zusammenfassung

- Faustregel:

Wenn ein bestimmtes Online-Angebot aus der Warte eines durchschnittlich intelligenten und aufmerksamen Internetnutzers als Gratisangebot erscheint, soll man nach dem rechtlichen Grundsatz von Treu und Glauben auch darauf vertrauen dürfen, dass dem so ist.



Institut für Rechtsinformatik

RA Fabian Schmieder und Nils Haag

Rechtliche Risiken beim Betrieb
eines WLAN



Übersicht

- Was muss ich als Betreiber eines WLANs aus rechtlicher Sicht beachten?
- Welche Risiken gehe ich ein?
- abhängig von der Nutzungsart
 - WLAN fürs Wohnzimmer
 - WLAN Communities (am Beispiel FON)
 - Freifunk-Netze

Aufbau eines Wireless Local Area Network (WLAN)





WLAN für Wohnzimmer und Wohngemeinschaft

- vom Internetprovider erlaubt?
 - siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Folgen
- Ausübung von Straftaten Dritter über den Hotspot
 - Zugänglichmachung verbotener/jugendgefährdender Inhalte
 - Begehung weiterer Straftaten über das WLAN
 - Folgen
 - Lösung: Verschlüsseln



(Störer)haftung eines WLAN-Betreibers

- grundsätzlich ist jeder nur für eigene Rechtsverletzungen verantwortlich
- der mittelbare Störer haftet auch dann, wenn er
 - die Rechtsverletzung ermöglicht hat und
 - sie auf zumutbare Weise hätte verhindern können
- Folge: Abmahnung, Unterlassungserklärung und Kosten
- Urteil des LG Hamburg vom 26.7.2006
 - Sachverhalt
 - Urteil: WLAN-Betreiber trifft Prüf- und Handlungspflichten
 - Betreiber muss technische Maßnahmen ergreifen





Haftungsprivileg des § 8 Telemediengesetz

- Diensteanbieter sind für fremde Informationen nicht verantwortlich
- gilt grundsätzlich auch für private WLAN-Betreiber und ist vor allem für die wichtig, die einen Zugang bewusst der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen
- allerdings nicht für die Störerhaftung
- was ist, wenn eine Verschlüsselung gerade nicht gewollt ist?



Störerhaftung des Betreibers eines öffentlichen WLANs

Öffentliche WLANs finden sich beispielsweise in

- Hausgemeinschaften,
- Kaffeehäusern,
- Jugendzentren und
- auch in s.g. WLAN-Communities.

WLAN Community FON

- 2005 gegründetes Unternehmen
- Benutzermodelle („Foneros“)



LINUS

Linus stellen ihren Hotspot anderen zur Verfügung und erhalten dafür kostenfreien Zugang zu allen anderen FON Access Points.



ALIEN

Aliens teilen keinen Internetzugang. Sie müssen für den Zugang zu einem FON Hotspot ein Tagesticket für 3 Euro lösen.



BILL

Bills stellen wiederum ihren Hotspot zur Verfügung, anstatt des kostenfreien Zugangs erhalten sie jedoch 50% der Gebühren, die Aliens an ihrem Access Point für Tagestickets zahlen.

BIG-BILL, Barcelona



Quelle: <http://blog.fon.com/de/archive/foneros/bigbill-fonspot.html>



Störerhaftung des Betreibers eines öffentlichen WLANs

- wie weit gehen die Verpflichtungen, um einer Störerhaftung zu entgehen?
 - BGH: alles, was zumutbar und erforderlich ist
 - LG Hamburg (im konkreten Fall):
Verschlüsselung
 - keine Lösung für öffentliche Hotspots
- denkbare Maßnahmen:
 - Protokollierung der IP-/MAC-Adressen
 - Firewalls
 - bei kommerziellen Angeboten: Zahlungsdaten
 - Probleme
- no risk, no fun



Weitere Pflichten für Betreiber öffentlicher WLANs

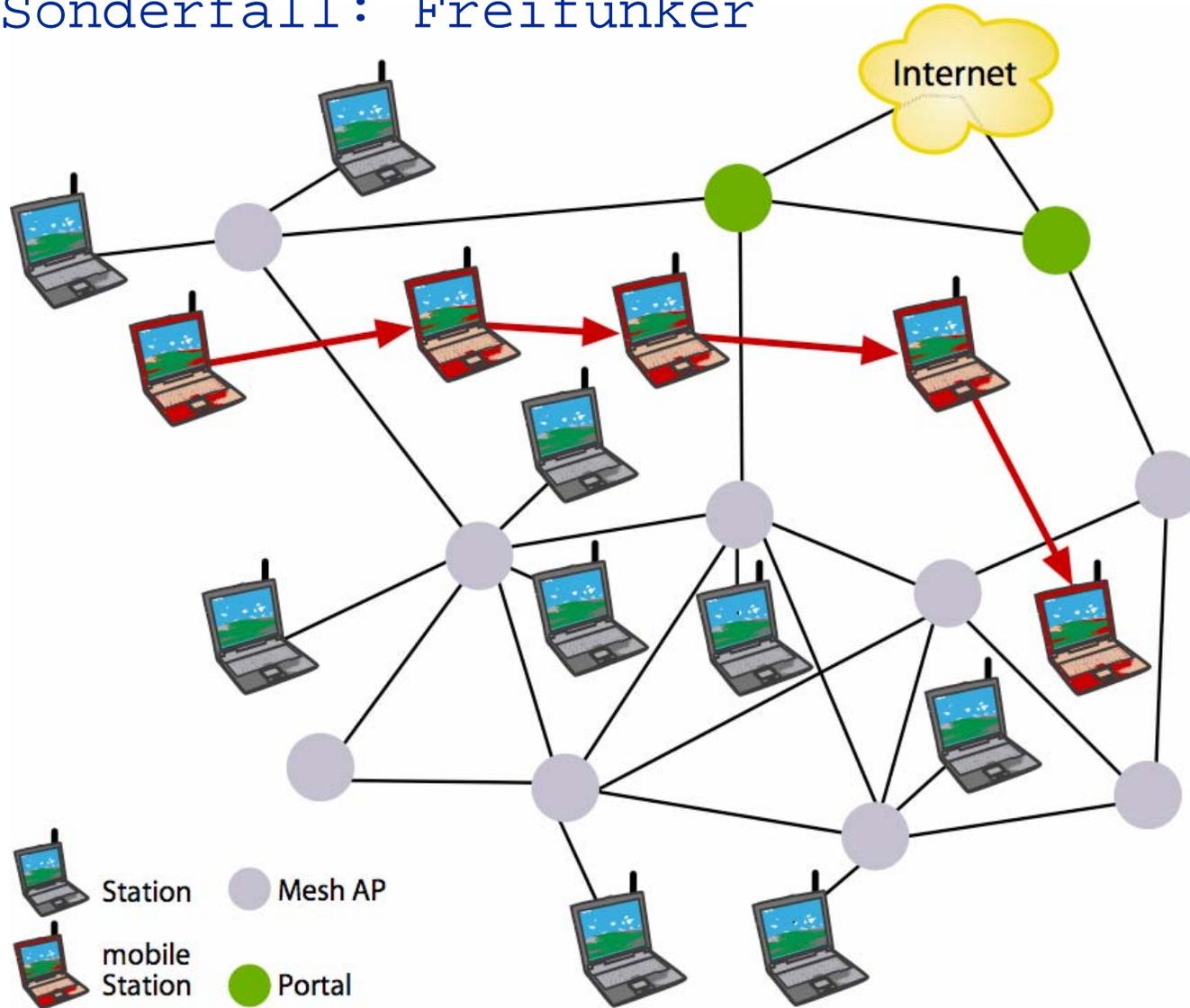
- Wahrung des Fernmeldegeheimnisses (§ 88 TKG)
- Schutz personenbezogener Daten
- Schutz vor unerlaubten Zugriffen durch Angriffe von
 - innen (Mitbewohner oder Personal) und
 - außen (Hacker etc.)
- durch „angemessene technische Vorkehrungen oder sonstige Maßnahmen“
 - keine konkreteren Vorgaben aus dem Gesetz
 - Verhältnismäßigkeit
 - bei ohnehin unverschlüsselten WLAN-Zugängen kaum möglich
- Bereitstellung einer Schnittstelle für staatliche Überwachung erst ab mehr als 1000 Teilnehmern



vertragliche Verpflichtungen

- FON verpflichtet zur Bereitstellung des Hotspots 24/7
- FON selbst garantiert aber nur eine Verfügbarkeit der eigenen Infrastruktur von 80%
- Weitergabe persönlicher Daten

Sonderfall: Freifunker



Verantwortlichkeit als Teilnehmer eines Freifunk-Netzes

- Pico Peering Agreement: Verpflichtungen zu freiem Datentransit und keiner Störung der Netzwerkkommunikation
- Wer ist verantwortlicher Betreiber?
 - keine zentrale Verwaltung
 - Verantwortung für reine Durchleitung abwegig
 - Problem: auffindbar ist nur der Betreiber des Gateways
 - Haftungsprivileg aus § 8 Telemediengesetz
 - Störerhaftung bleibt, zumutbare technische Maßnahmen?



Zusammenfassung

- der Betrieb von offenen WLAN Zugänge in Jugendzentren birgt (kalkulierbare) Risiken
- soweit keine eindeutige Identifizierung der WLAN Nutzer möglich ist, sollten Maßnahmen zur Vermeidung von Rechtsverletzungen getroffen werden
- eine 100%ige Wirksamkeit der Maßnahmen ist für den Ausschluss der Störerhaftung nicht erforderlich

Ausblick: Vorratsdatenspeicherung

- bisher: Voss-Entscheidung des BGH (Ende 2006)
- aber: EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung
- Umsetzung in deutsches Recht Mitte 2007 erwartet
- § 110a Abs. 4 TKG-E: Anbieter von Internetzugangsdiensten für die Öffentlichkeit sind zur 6monatigen Speicherung folgender Verkehrsdaten für die Zwecke der Strafverfolgung verpflichtet:
 - IP-Adresse
 - eindeutige Kennung des Anschlusses, über den die Internetnutzung erfolgt
 - Beginn und Ende der Nutzung

weitere Informationen

Recht | WLAN

Fabian Schmieder

Freier Funk für jedermann?

Juristische Untiefen beim Betrieb von öffentlichen WLAN-Hotspots

Was gibt es Bequemes als einen offenen Zugang zu einem Funknetz, das mit dem Internet verbunden ist? Für den Betreiber allerdings stellen sich neben sicherheitstechnischen nicht zuletzt rechtliche Fragen. Das gilt auch, wenn er ein Teilnetz zu einer WLAN-Community beisteuert.

Der Gedanke, einen privaten Breitband-Internetanschluss mit mehreren Teilnehmern über kleine kabellose Netze zu nutzen, ist nicht neu – viele Tausende Familien- und Wohngemeinschafts-WLANs sind in den letzten Jahren im Zuge des Ausbaus von DSL-Anbindungen entstanden. Dass die Funkgemeinschaft nicht durch die eigenen vier Wände begrenzt sein muss, zeigt seit einiger Zeit unter anderem die Freifunk-Initiative [1].

Je weniger Kontrolle der Betreiber eines WLANs darüber hat, wer über sein Netz aufs Internet zugreift, desto wichtiger werden nicht nur Sicherheitsüberlegungen, sondern auch rechtliche Aspekte, beispielsweise das Risiko einer Haftung für illegale Online-Aktivitäten von Teilnehmern.

Surferaustausch

Mit ihrem Konzept einer großen WLAN-Community macht in letzter Zeit die von dem Argentinier Martín Varsavsky gegründete Firma FON [2] mit Sitz im Vereinigten Königreich auf sich aufmerksam.

Die Idee des gut ein Jahr alten Unternehmens ist erstaunlich einfach: Es vermittelt zahlenden Teilnehmern einen Internetzugang bei WLAN-Betreibern, die damit entweder etwas Geld verdienen oder sich selbst bereits den Zugang zu anderen WLANs erkaufen.

Wer mit seinem WLAN ein Teil der Community werden will, registriert sich auf der FON-Website, kauft einen speziellen Router (oder nutzt eine eigene FON-Firmware für Linksys-Geräte) und eröffnet damit sofort einen sogenannten FONSpot.

Als „Linus“ stellt man seine Bandbreite anderen zur Verfügung und erhält als Gegenleistung den kostenfreien Zugang zu anderen FONSpots. Als „Bill“ hingegen erhält man die Hälfte des Entgelts, das die „Aliens“, also zahlende Nutzer, für ihren Zugang entrichten. Ein Tages-ticket kostet drei Euro. Die Hälfte davon geht an FON.

Wer seinen FONSpot als „Bill“ vermittelt, ist bei allen anderen FONSpots bloß noch ein „Alien“ und muss dort bei Bedarf dementsprechend selbst ein Tages-ticket lösen. Nach Angaben des

Unternehmens sind inzwischen mehr als 11 000 FONSpots in Betrieb. Die Router werden stark subventioniert, sodass sie für rund 30 Euro einschließlich Versand erhältlich sind. Die Kalkulation sieht vor, dass jeden Tag über 100 neue FONSpots hinzukommen sollen.

Die Botschaft von FON ist klar: „Zuhause bist du der König der Bandbreite – unterwegs bist du ein Bettler ohne Breitband“. Alles andere als klar ist hingegen die rechtliche Situation bei der öffentlichen Bereitstellung eines privaten Breitbandanschlusses mittels WLAN.

Was sagt der Provider?

Schon derjenige, der sein WLAN normalerweise nur für den eigenen Internetzugang mit dem Notebook nutzt und bloß ein paar Pluspunkte für gute Nachbarschaft sammeln will, indem er seinen Anschluss teilt, tut gut daran, einiges abzuklären.

Zunächst lohnt sich ein Blick in die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Internetproviders, die man beim Abschluss des Providervertrags akzeptiert hat. Bisweilen verbieten diese ausdrücklich die gemeinsame Nutzung eines Anschlusses durch mehrere Teilnehmer oder knüpfen diese an bestimmte Bedingungen. Wer die AGB des Anbieters missachtet, riskiert die Kündigung seines Anschlusses. Falls das vertragswidrige Verhalten einen Schaden beim Provider verursacht hat, steht diesem ein Anspruch auf Schadenersatz zu.

Der Anschlussinhaber sollte sich zudem seine Mitsurfer gut aussuchen: Wenn nämlich jemand über den Anschluss Straftaten verübt, ist mangels anderer Erkenntnisse immer zunächst der

208

c't 2007, Heft 7

c't Ausgabe 07/2007

Seiten 208 – 211



Institut für Rechtsinformatik

RA Fabian Schmieder und Nils Haag

schmieder@iri.uni-hannover.de

haag@iri.uni-hannover.de

www.iri.uni-hannover.de



Institut für Rechtsinformatik

RA Fabian Schmieder und Nils Haag

Universität

Fragen?